

Betriebssicherheitsverordnung und Cybersicherheit

-Was ist für Betriebe und Aufsicht relevant?

**Vortrag im Rahmen der FASI-Veranstaltung
Cybersicherheit II**

Virtuell 15.09.2023

Dipl.-Ing. Stefan Pemp, LL.B.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Referatsleiter 504 Arbeitsschutz, technischer Verbraucherschutz



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

oder

von Fluch und Segen allgemeiner
Anforderungen

Inhalt

- Anforderungen an Arbeitgeber (Betreiber)
- Anforderungen an Prüfer
- Anforderungen an die Aufsicht
- Fazit



Anforderungen an Arbeitgeber (Betreiber)



§ 4 BetrSichV Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. **festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.**



§ 2 BetrSichV

Begriffsbestimmungen

(10) Stand der Technik ist der **Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren**, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die **praktische Eignung** einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen **gesichert erscheinen lässt**. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.



Was heißt das?

- 💣 Sicher ohne Cybersicherheit?
- Nein!
- 💣 Stand der Technik?
- Arbeitgeber/Betreiberverantwortung wenn es noch kein geschlossenes Regelwerk gibt.



§ 14 BetrSichV Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat **Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen** abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person **prüfen zu lassen**. Die Prüfung umfasst Folgendes:

...

3. die Feststellung, ob die getroffenen **sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig** sind

(2) **Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen** ausgesetzt sind, **die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können**, hat der Arbeitgeber **wiederkehrend** von einer zur Prüfung befähigten Person **prüfen zu lassen**. Die Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Absatz 6 ermittelten Fristen stattfinden. Ergibt die Prüfung, dass ein Arbeitsmittel **nicht bis zu der nach § 3 Absatz 6 ermittelten nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher betrieben werden kann, ist die Prüffrist neu festzulegen**.



Querverweis: § 3 ÜAnIG

Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen

(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen **so errichtet, geändert und betrieben werden**, dass die **Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet** ist.



Querverweis: § 5 ÜAnlG

Schutzmaßnahmen

(1) Der **Betreiber** hat die für den sicheren Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage **notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durchzuführen**. Die Schutzmaßnahmen müssen dem **Stand der Technik** entsprechen.



Querverweis: § 7 ÜAnIG

Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen

(1) Der Betreiber einer
überwachungsbedürftigen Anlage
hat sicherzustellen, dass die Anlage auf
**ihren sicheren und
ordnungsgemäßen Zustand geprüft**
wird ...



Anforderungen an Prüfer

Zur Prüfung befähigte Personen - BetrSichV

- **Art, Umfang und Fristen der Prüfungen** werden durch den **Arbeitgeber** festgelegt (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV)

aber

- **Zur Prüfung befähigte Personen** nach unterliegen bei der **Durchführung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen keinen fachlichen Weisungen** durch den Arbeitgeber (§14 Abs. 6 Satz 1 BetrSichV)

Lösung?

- Die **Weisungsfreiheit bezieht sich auf die Feststellung des Prüfergebnisses der vorgegebenen Prüfung.**

Hinweis:

- § 17 **ArbSchG Hinweis- und Beschwerderecht** der Beschäftigten.



ZÜS

- **§ 16 BetrSichV** Wiederkehrende Prüfung
- (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben wiederkehrend **auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs** geprüft werden.
- **§ 7 ÜAnIG** Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen
- (1) Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, dass die **Anlage auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft** wird ...



Anforderungen an die Aufsicht

Aufsicht – Zuständigkeit / Grundsätze

- § 21 ArbSchG Zuständige Behörden
- (1) Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist **staatliche Aufgabe** (->Länder s. Art. 83 GG). Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu **überwachen** und die Arbeitgeber **bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten**. Bei der Überwachung haben die zuständigen Behörden bei der Auswahl von Betrieben Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen.
- § 26 ÜAnIG Zuständigkeit für die Aufsicht
- (1) Die **zuständigen Behörden der Länder** haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen **zu beaufsichtigen**.
- **Hinweis:** Bei Bundesbehörden: z.T. Bundeszuständigkeiten



Aufsicht - Praxis

- „Zauberwort“ **Plausibilitätsprüfung**
- Keine Übernahme Arbeitgeber-/
Betreiberverantwortung



Aufsicht - ÜAnI

- Anlagenkataster einheitlich Pflicht
- Nachverfolgung Einhaltung Prüffristen



Fazit

- Arbeitgeber- /Betreiberverantwortung
- Eigene Verantwortung ZÜS gestärkt
- Pflichten Cybersicherheit bestehen
- deren Untersetzung läuft an